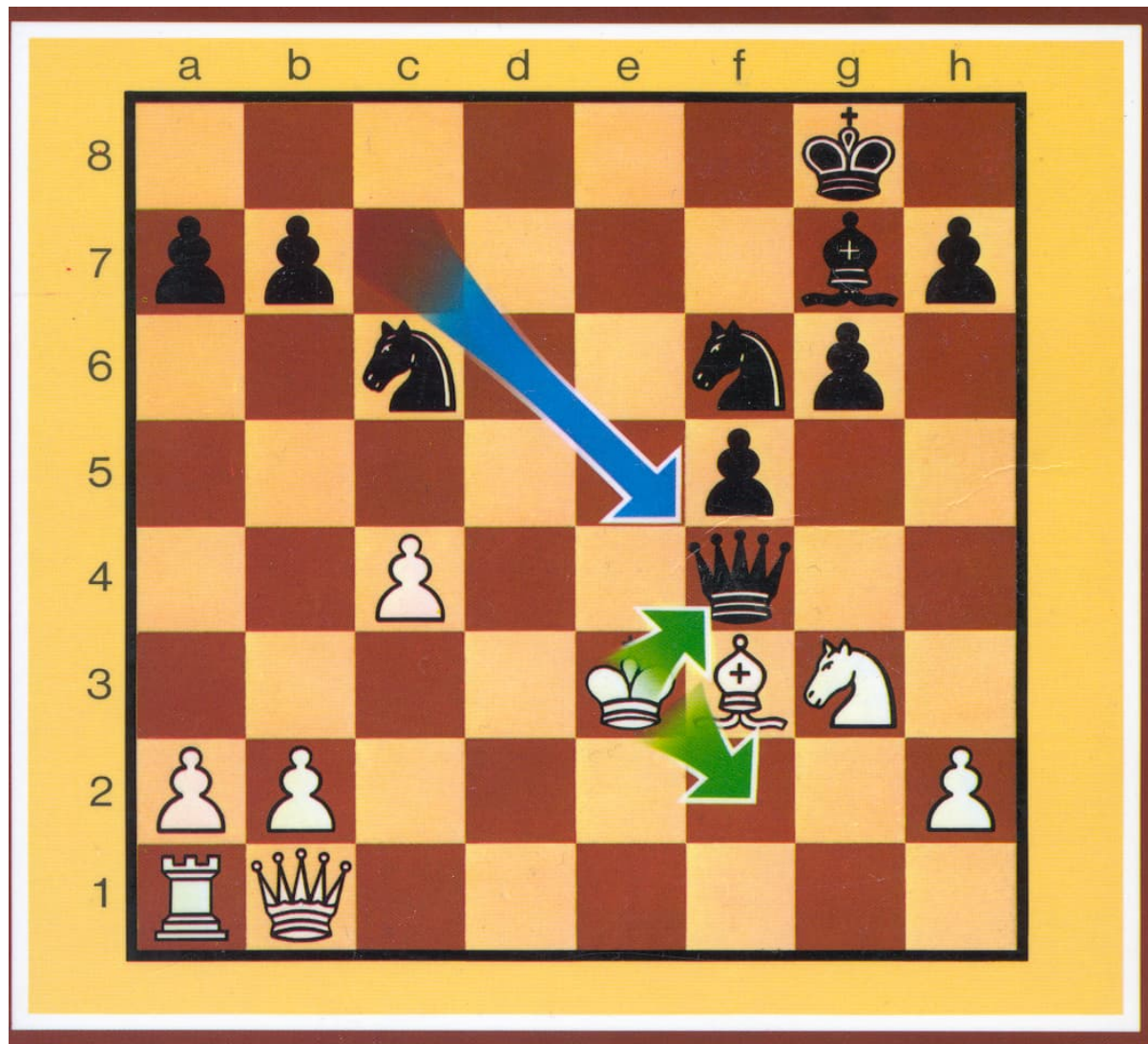




## Prozess-Taktik im Personenschaden

- **Prof.Dr.Rainer Heß, LL.M.**
- FA für Versicherungs – und Verkehrsrecht
- Dr. Eick & Partner , Bochum

Taktik= Kunst der Anordnung und Aufstellung



- „Wer im taktischen Spiel seriös bleibt und Souveränität bewahrt, hat einen nachhaltig angenehmen Vorsprung gegenüber Außenseiterkollegen beim Richter, auch bei der verfahrensmäßigen Rücksichtnahme, die das Berufsleben sehr erleichtert, schließlich, was oft verkannt wird, bei der Gewinnung von Mandanten, die es zu gewinnen lohnt“  
(Franzen, NJW 1984, 2263)

## Güterichter § 278 ZPO

### Vor – und Nachteile



# Arbeitsunfall ?

**Jeder Verkehrsunfall mit Personenschaden  
kann auch ein Arbeitsunfall (Wegeunfall) sein**

- Höhere Sozialversicherungsleistungen.
- Zeitlich längere Leistungsgewährung.
- Leistungen auch bei selbstverschuldetem Unfall (kein Mitverschulden).
- Leistungsansprüche auch ohne Schaden
- u.U. auch Haftungsersetzung (§§ 104 ff- SGB VII)
- Aussetzung des Zivilverfahrens - § 108 SGB VII

**WEGEUNFÄLLE**

## Unterwegs versichert

Nicht nur am Arbeitsplatz, auch auf dem Weg dorthin besteht Versicherungsschutz. Doch wie weit reicht der, und wann erlischt er? Die wichtigsten Fakten im Überblick.

**Zuhause**  
Auf dem direkten Weg zur Arbeit ist man versichert. Übernimmt man nicht zu Hause, sondern zum Beispiel bei den Eltern oder bei einem Partner oder einer Partnerin, besteht auch von dort aus Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit. Der Weg muss allerdings in einem angemessenen Entfernungsverhältnis zum üblichen Arbeitsweg stehen.

**Umweg**  
Wer die Kinder auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten, Hort oder zur Tagesmutter bringt und dafür einen Umweg nehmen und damit vom direkten Arbeitsweg abweichen muss, ist auch auf diesem Umweg versichert.

**Besorgungen**  
Tanken, einen Kaffee holen oder den Wocheninkauf erledigen? Unterbricht man den Arbeitsweg dafür nur kurz, lebt der Versicherungsschutz nach dem Zwischenstopp wieder auf. Dauert die Unterbrechung jedoch länger als zwei Stunden, erlischt er.

**Feierabend**  
Auf dem direkten Nachhauseweg besteht Versicherungsschutz. Will nach der Arbeit, statt nach Hause zu fahren, zum Tennisspielen fahrt, ist auch auf der Strecke bis zum Tennisplatz versichert - sofern die Distanz darüber in angemessenem Verhältnis zum üblichen Heimweg steht. Der Weg vom Tennis nach Hause ist dann nicht mehr versichert.

**Arbeitsplatz**  
In Büro oder Werkhalle sind Beschäftigte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

**Transportmittel**  
Ob per Fahrrad, im Auto, in der Straßenbahn, zu Fuß oder mit dem Skateboard - wie man zur Arbeit kommt, ist unerheblich für den Versicherungsschutz.

**Verkehrslage**  
Nicht immer ist der direkte Weg der verkehrsgünstigste. Ändert man die Route, um Staus oder Baustellen zu umgehen, ist dieser Umweg ebenfalls versichert. Allein wegen einer „schönere“ Strecke nicht den direkten Weg zu nehmen gilt hingegen als rein privater Grund und ist damit nicht versichert.

**Certo** **VBG**  
mit gesetzlicher Unfallversicherung  
[certo-portal.de](http://www.certo-portal.de)

# Teilnahme am Strafverfahren

- Ergebnisse (Zeugen, Gutachten etc. im Strafverfahren) bestimmen auch den späteren Zivilprozess
- Zeugen: was sollen diese anders als im Strafverfahren Jahre später sagen ? Also schon im Strafverfahren – Vorhalte etc.
- Gutachten gem. § 411a ZPO die Möglichkeit der Verwertung im Zivilverfahren
- Beachte : Gutachten im Strafverfahren sind im Grundsatz für den Schädiger wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (anders als Beweislast bei §§ 7,17 StVG) günstig

# Ist es sinnvoll, Schmerzensgeld im Adhäsionsverfahren geltend zu machen ?

**Nein**



# Feststellung

- Gerade im Personenschaden gehört der „Feststeller“ zum unverzichtbaren Handwerkszeug des GeschädigtenRA
- Entweder im Prozess oder in der Regulierung als sog. feststellungsurteileretzende Erklärung



# Feststellungsinteresse

- Die Anforderungen, die der BGH hieran stellt, sind nicht sehr hoch:
- Es reicht schon die **Möglichkeit** weiterer Schäden aus. Es fehlt nur dann, wenn bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, zumindest mit dem Eintritt weiterer Schäden wenigstens zu rechnen.
- Im Personenschaden z.B. immer, wenn Brüche etc. vorlagen

# Wegfall des Feststellungsinteresses

- Dieses fällt weg, wenn z.B. der Versicherer eine sog. **feststellungsurteileretzende Erklärung** abgibt. Aber Fallstricke – unbegrenzt ?
- Text, wie bei einem Feststellungsurteil. Bloßer Verjährungsverzicht reicht nicht.
- Bitte dabei aber beachten, dass es bei der gesetzlichen dreijährigen Verjährungsfrist für wiederkehrende Leistungen (§ 197 II BGB) bleibt. Kein Recht (Feststellungsinteresse) auf mehr, als bei einer Feststellungsurteil

# Letzte mündliche Verhandlung

- Massgeblich ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung
- Deshalb ist z.B. bei größeren Personenschäden zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt, der Jahre nach dem Schadenereignis liegen kann, die Beträge (insbesondere das Schmerzensgeld) noch passen.
- Aber es müssen die Schadenspositionen (Verdienstaufschlag, Haushaltsführungsschaden etc.) nicht jeweils angepasst werden (keine zeitgenaue Umstellung während der Prozessdauer von Feststellungen – auf Leistungsklage)

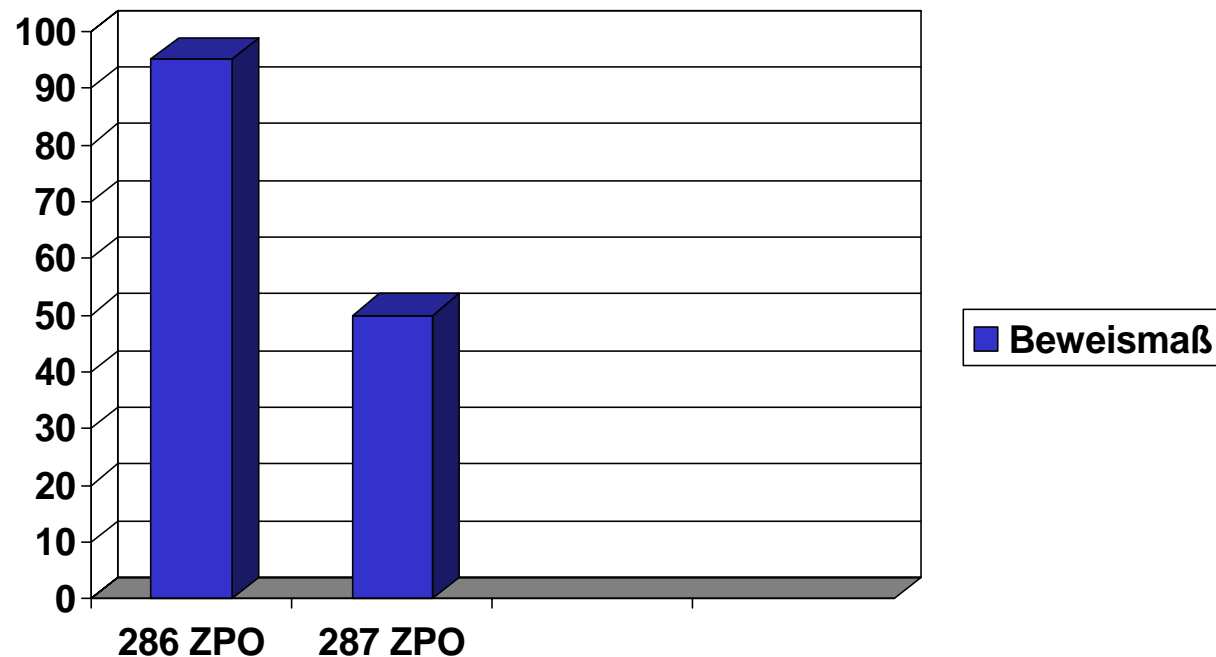


- Wenn Grund und Höhe streitig sind, kann es u.U. sinnvoll sein, nur eine Feststellungsklage zu erheben, um den Grund zu klären
- Schnellere Klärung, gerade bei schweren Schäden wichtig
- Wenn Grund geklärt, gibt es bessere Einigungsmöglichkeiten, auch Abschlagzahlungen zur Verrechnung
- Im Prozess auch Hinwirken auf ein Grundurteil, wenn Höhe noch streitig

# Feststellung

- Die angegebenen Streitwerte für die Feststellungsklage sind in vielen Fällen viel zu niedrig. Keine „Gebührenschnelderei“, aber auch kein Grund zugunsten einer Rechtsschutzversicherung zu sparen
- auch taktischer Anwaltsfehler – Die Höhe eines (Abfindungs-)Vergleiches richtet sich auch nach dem Volumen eines Feststellungsantrages

- Welcher Massstab für Beweis, aber auch für Vortrag gilt, regelt § 286 und § 287 ZPO
- Oft ist es die Entscheidung, ob Gewinn oder Verlust



# Primärschaden ?

- BGH, Urt. 4.11.2003 – VI ZR 28/03 – NZV 2004, 27 = r+s 2004, 39
- § 287 ZPO ist für den Nachweis einer Primärverletzung nicht anwendbar. Es bleibt bei dem Maßstab des § 286 ZPO
- (Morbus Sudeck I)
- auch wichtig bei der HWS - Problematik

# Haushaltsführungsschaden



# Haushaltsführungsschaden

- **BGH, 14.10.2025 – VI ZR 24/25 = NJW 2026, 233**
- Auch hier konnte der BGH entscheiden, weil es um die Verletzung rechtlichen Gehörs ging
- LG Hagen und OLG Hamm haben der Klage bis auf einen Haushaltsführungsschaden stattgegeben (u.a. 30.000,00 € Schmerzensgeld und Verdienstaufschlag). Dies, obwohl in den Entscheidungsgründen ausgeführt wurde, dass eine Einschränkung in der Haushaltsführung nicht zu verkennen sei.

# BGH

- Der Vortrag sei nicht ausreichend substantiiert. Dies fand - mE nicht überraschend – nicht die Billigung des BGH:
- Die Anforderungen an die Substantiierung dürfen nicht überspannt werden. § 287 ZPO hat schon Bedeutung für die Substantiierung nicht erst für die Beweisführung. Es wird für den Geschädigten schon die Darlegungslast erleichtert
- Gilt allgemein

# Haushaltsführung - BGH

- Eine Modifizierung die Parteivortrages führt nicht zur Unschlüssigkeit (Frage der Bewertung) der Klage.
- Wenn keine weitergehende Schätzung möglich ist, ist zumindest die eines **Mindestschadens** zu prüfen
- Vortrag zur Einstellung einer Haushaltshilfe ist nicht erforderlich
- Bespr. u.a. Figgener NJW Spezial 2025, 714

# Schmerzensgeld



# Schmerzensgeld

- **OLG Brandenburg 11.9.2025 – 12 U 96/24 = BeckRS 2025, 23985 = NJW-Spezial 2025, 650**
- Zu den Grundsätzen der Bemessung. Das Gericht muss sich an Urteile für vergleichbare Fälle orientieren (Hinweis auf BGH VI ZR 259/15)
- Also Vergleichsurteile zitieren, sowohl für Regulierung und natürlich Prozess
- Einsatz von KI ?

# Der Ankereffekt (nicht nur im Hamburger Hafen)



# Rechtskraft von Schmerzensgeldurteilen

- Sind Spätfolgen auch für einen medizinischen Sachverständigen nicht vorhersehbar gewesen, steht die Rechtskraft eines Schmerzensgeldurteils einer Zahlung auf weiteres Schmerzensgeld nicht entgegen.
- **BGH, NJW-RR 2006, 712 = NJW-Spezial 2006, 208**
- Sog.           gegenständlich           begrenzt  
Schmerzensgeld + Feststellung möglich !!

# Substantiierung

- Hat **Partei** selbst nur **geringe Sachkunde**, dürfen an ihren Vortrag keine hohen Anforderungen gestellt werden (u.a. BGH NJW 2004, 2825 für den Arzthaftungsprozess)
- Auch für Verkehrsunfälle und Baurecht so vom BGH entschieden

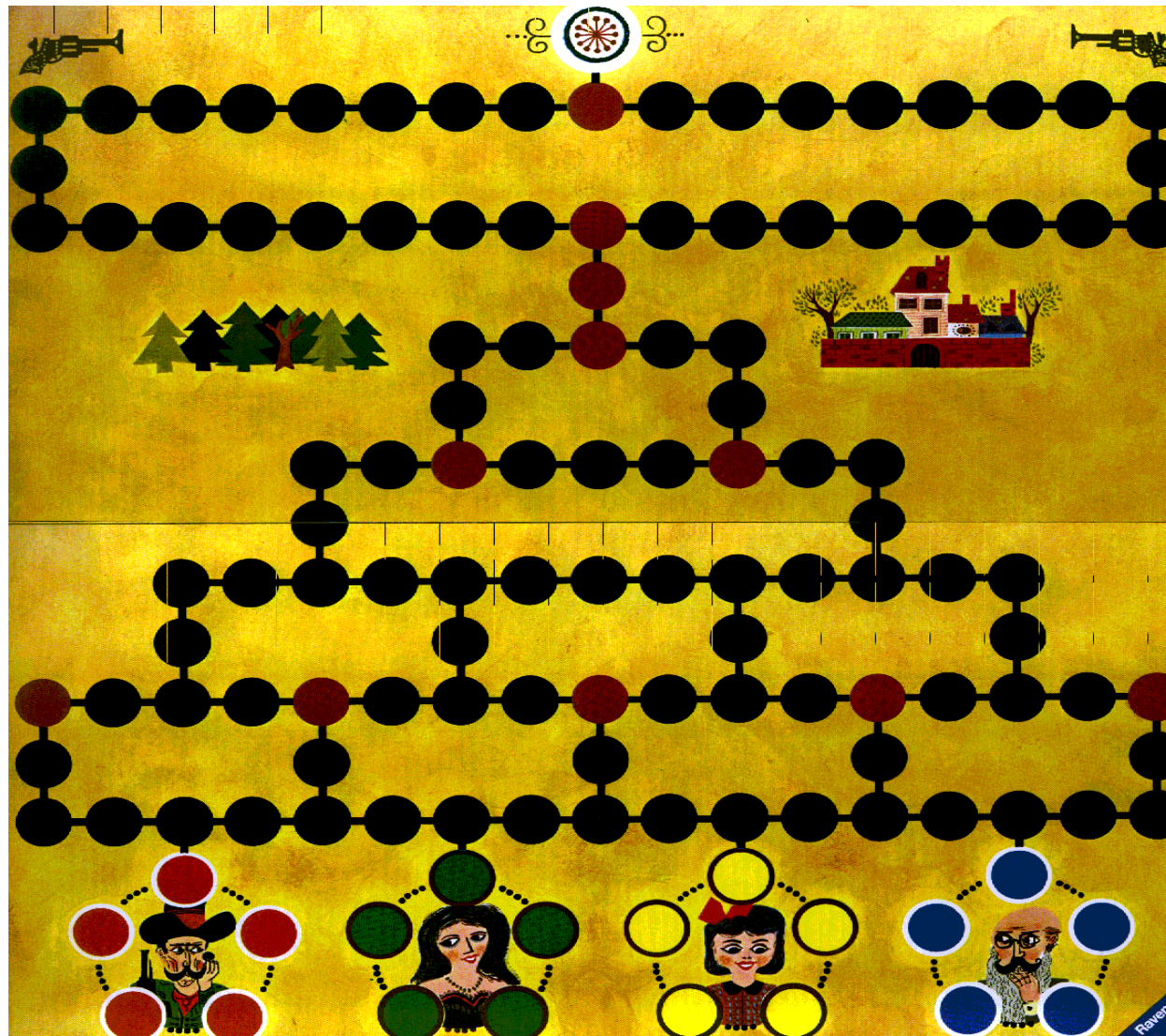
# Beweisfrage in der Praxis

In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Beweisfrage völlig offen formuliert wird

Darauf achten, dass die Beweisfrage konkret und richtig gestellt wird – auch Mitteilung des richtigen Beweismasses (§ 286 oder §287 ZPO)

Später ist es schwierig, den Gutachter von seinem Ergebnis „weg zu bringen“

# Die Malefizsituation



# mittelalterliche Verhaltensregeln für den Anwalt zitiert nach Kannowski NJW 2008, 713)

- Dass er sich anständig verhalte.
- Dass er nur sprechen soll, wenn der Richter ihn fragt und dann möglichst kurz antworten. Und sei selbst so weise, dass du dich oft besprichst, und handele nach dem Rat, dann ist es nicht deine Schuld, wenn der Prozess verloren geht.
- Höre den Rat aller anderen, bevor du deinen gibst.
- Hängt die Sache von Zeugenaussagen ab, so frage deine Partei, ob sie sich ihrer Aussage sicher ist.
- Mache deiner Partei lieber zu wenig Hoffnungen als zu viel. Wenn sie dann gewinnt, wird sie es dir umso mehr danken.

- Hüte dich vor Zorn und erzürne deinen Gegner. Denn Zorn benebelt den Verstand.
- Hüte dich vor Gezänk, denn dein Sieg hängt ab von redlichen, nicht von schmähenden Worten.
- Hüte dich davor, den Richter zu erzürnen, denn es ist schwer, einen Prozess zu führen vor einem Richter, der dir nicht gewogen ist.
- Sei weise und höre nach Möglichkeit immer die Auffassung deines Gegners, bevor du dich äußerst. Denn auf diese Weise kannst du feststellen, wo er hin will und daraus kannst du etwas entnehmen, dass dir zugute kommt.
- Spreche lieber das Wort des Beklagten als das des Klägers, denn es ist einfacher, einem Mann zu helfen, der sich befreien will, als einem, der einen anderen belasten will.

- Wenn du eine rechtmäßige Position vertritts, so gewinnst du. Wenn du eine unrechte Position vertritts, so verlierst du in den allermeisten Fällen. Denn so gut man das Recht auch beherrscht, niemand kann sich erfolgreich mit Unrecht gegen das Recht zur Wehr setzen.
- Sei weise und sprich bescheiden, langsam und laut genug, denn es ist wichtig, dass man dich gut versteht.



in diesem Sinne  
Danke

Fragen und Anregungen und überhaupt gerne  
an

[rainer.hess@dr-eick.de](mailto:rainer.hess@dr-eick.de)